



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z52.001/0004-I 3/2017Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 302046
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Juliana Spenling

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014
geändert wird
(BMWFW-91.561/0001-I/3/2017)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 4 (§ 39 Abs. 4 Z 1):

Die Nummer der „4. Geldwäsche-RL“ lautet richtig „2015/849“.

Zu Z 5:

Die Art und Weise der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in den §§ 43 ff. BibuG weicht erheblich von den bereits erfolgten Umsetzungsrechtsakten wie dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 sowie der derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle der Gewerbeordnung ab. Mit dem vorliegenden Entwurf wird ohne ersichtlichen zwingenden Grund von der bisher gepflogenen **weitgehend einheitlichen Umsetzung der Geldwäschepräventionsbestimmungen abgewichen**, sodass möglicherweise im Vergleich zu dem mit der Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie erreichten Niveau im Bereich des BibuG ein Schritt zurück erfolgt. Für den Bereich der Meldepflichten lässt dieses Vorgehen Auswirkungen auf die auch von der FATF kritisierte **geringe Anzahl an Verdachtsmeldungen von Wirtschaftstreuhändern** (im Jahr 2016 erfolgten nach dem Jahresbericht der Geldwäschemeldestelle bloß drei Verdachtsmeldungen durch gewerbliche Buchhalter) erwarten. Eine Überarbeitung der §§ 43 ff. erscheint daher auch im Interesse der internationalen Reputation **dringend geboten**, um diese an die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie im FM-GwG und in anderen Gesetzen anzugleichen.

Zu § 43 Abs. 2:Zu Z 1, 2 und 5:

Eine Definition von „Geldwäsche“ und der „kriminellen Tätigkeit“ scheint angesichts der Regelung des entsprechenden Tatbestandes und des Vortatenkatalogs in § 165 StGB und der bisher bewährten und durch die FATF auch grundsätzlich akzeptierten Regelungstechnik in § 16 Abs. 1 FM-GWG überflüssig. Das generalklauselartige Abstellen auf Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von „**mindestens mehr als sechs Monaten**“ bedroht sind, verkennt die Systematik des österreichischen Strafrechts, das zwar - wie die Erläuterungen richtig ausführen - Mindeststrafen kennt, aber grundsätzlich ein System der Höchststrafen vorsieht. Im Ergebnis läuft der Versuch einer autonomen Definition auf eine **nicht richtlinienkonforme Umsetzung** hinaus. Beispielsweise wird aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung in Z 2 lit. k zwar der schwere Betrug gemäß § 147 StGB erfasst, nicht hingegen der gewerbsmäßige Betrug gemäß § 148 StGB, weil dieser je nach Qualifikation mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder von sechs Monaten bis fünf Jahren bedroht ist, aber nie mit „mindestens mehr als sechs Monaten“. Im Übrigen ist auch den einer richtlinienwidrigen Umsetzung das Wort sprechenden Erläuterungen, wonach **ausländische Steuerstraftaten** keine Vortat einer Geldwäsche darstellen können, klar zu widersprechen. Auch die versuchte Definition der Terrorismusfinanzierung in Z 5 erscheint im Vergleich zur bisherigen Regelungstechnik als wenig sinnvoll.

Zu Z 4:

Die Definition des „Stammen“ scheint angesichts der Verwendung dieses Begriffs in § 165 StGB nicht notwendig. Außerdem ist die vorgeschlagene Definition jedenfalls zu eng, weil sie nur auf die Selbstbereicherung des Täters abstellt und damit außer Acht lässt, dass bei Vermögensdelikten der Vorsatz typischerweise dahingeht, "sich oder **einen Dritten** unrechtmäßig zu bereichern".

Zu Z 7:

Eine Definition von „Verdacht“ scheint überflüssig und wurde auch in anderen Umsetzungsgesetzen nicht als notwendig angesehen.

Zu Z 15:

Die Definition der „Familienmitglieder“ enthält ohne ersichtlichen Grund in lit. a und b nicht die Wendung „oder (den) Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB“, wie das beispielsweise in § 2 Z 7 FM-GwG vorgesehen wird.

Zu § 52a:

Gegenüber der geltenden Rechtslage stellt die Neuregelung zumindest insofern einen **gravierenden Rückschritt** dar, als nur mehr auf die Herkunft der Gelder aus kriminellen Tätigkeiten abgestellt wird und beispielsweise die bisher bestehende Pflicht zur Verdachtsmeldung bei mit einer **kriminellen Vereinigung** in Verbindung stehenden Vermögensbestandteilen (§ 49 Abs. 1 Z 3 BiBUG) offenbar entfallen soll. Eine **Anpassung an das System der Meldepflichten nach § 16 Abs. 1 FM-GWG** oder den Berufsrechten der Rechtsanwälte oder Notare erscheint daher dringend geboten.

Der Entfall der bisher in § 49 Abs. 5 enthaltenen Ermächtigung zur Datenverarbeitung durch die Geldwäsche-Meldestelle ist **befremdlich**. Die Begründung, dass die Befugnisse der Geldwäsche-Meldestelle jedenfalls eigens umzusetzen sein werden und das BibuG nicht der geeignete Rechtsakt sei, um abschließend die Befugnisse der Geldwäsche-Meldestelle zu regeln, lässt außer Acht, dass das bisher eingehaltene Konzept zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorsieht, dass in den jeweiligen berufsrechtlichen Bestimmungen entsprechend der bisherigen Rechtslage derartige Ermächtigungen vorgesehen werden (so § 16 Abs. 5 FM-GWG, § 8c Abs. 5 RAO, § 36c Abs. 5 NO). Dass nunmehr, knapp zwei Monate vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie mit dem Entwurf von diesem Weg abgewichen werden soll, ist überraschend und im Lichte des ebenfalls vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Begutachtung versendeten Entwurfs einer Novelle zur GewO (305/ME), der in § 365t Abs. 3 für die Gewerbetreibenden eine derartige Ermächtigung als notwendig ansieht, schwer verständlich. Für die effiziente Bekämpfung der Geldwäsche scheint eine derartige Bestimmung auch im BibuG **unverzichtbar**.

Zu Abs. 9:

Zu den in Abs. 9 normierten Ausnahmen der Meldepflicht ist nicht anzunehmen, dass Bilanzbuchhalter - im Gegensatz zu den Wirtschaftstreuhändern - zu den in Artikel 34 Abs. 2 der 4. Geldwäsche-Richtlinie angeführten Berufen gehören (so wie sie auch nicht als Rechtsbeistand im Sinne der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013, anzusehen sind, s. Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie Rechtsbeistand, wonach diese auf Verfahren wegen geringfügiger Übertretungen nur auf das Verfahren vor Gericht anzuwenden ist). Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint daher nicht richtlinienkonform.

Darüber hinaus sollte ohnedies - nicht zuletzt in Anbetracht des von Seiten der FATF immer

wieder thematisierten Umstands der vergleichsweise geringen Zahl an Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle - nochmals überlegt werden, ob es dieser Regelung im Bereich des BiBuG 2014 als Ganzes tatsächlich bedarf. Dabei ist auch zu bedenken, dass sich im Vergleich zur 3. Geldwäsche-Richtlinie die unionsrechtliche Ausgangslage in diesem Punkt nicht wirklich verändert hat und es ungeachtet dessen im BiBuG 2014 aktuell keine dahingehende Regelung gibt.

In jedem Fall ist die Formulierung des vorgeschlagenen § 52 Abs. 9 Z 2 BiBuG 2014 insofern zu weit, als die „Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter (...) in einem Gerichtsverfahren“ nicht in den Berechtigungsumfang der Bilanzbuchhaltungsberufe fällt. (Zumindest) in diesem Punkt ist diese Bestimmung daher entsprechend anzupassen.

Zu Abs. 12:

Diese, mit dem Bundesministerium für Justiz nicht akkordierte Bestimmung ist **entschieden abzulehnen**. Die Frage, wer unter welchen Bedingungen Anspruch auf strafprozessuale „Zeugenschutzmaßnahmen“ hat, ist keine Frage des Berufsrechts, sondern **abschließend in der StPO geregelt**. Die vorgeschlagene Bestimmung kann im Hinblick darauf, dass sie eigentlich nur einen Verweis auf strafprozessuale Maßnahmen darstellt, eine bloß symbolische und überflüssige sein. Warum im Übrigen gerade für Bilanzbuchhalter ein im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes äußerst fragwürdiger „Anspruch“ auf derartige Maßnahmen geschaffen werden soll, bleibt völlig im Dunkeln. Da auch die Angehörigen anderer, den Meldepflichten zur Geldwäscheprävention unterliegender Berufsgruppen keinen über die Regelungen der StPO hinausgehenden Anspruch dieser Art haben, ist Z 1 ersatzlos zu streichen.

Zu § 52e Abs. 1:

Dass das Anzeige- und Anhalterecht nach § 80 StPO durch die Einrichtung eines Hinweisgebersystems unberührt bleibt, versteht sich von selbst. Insofern könnte der zweite Satz entfallen.

Zu § 52j Abs. 1 und 2:

Die Subsidiaritätsklausel in beiden Absätzen ist im Lichte des § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeit-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, demzufolge Verwaltungsübertretungen grundsätzlich gegenüber dem gerichtlichen Straftatbestand zurückzutreten haben, überflüssig und kann daher entfallen.

Zu § 52k:

Bei dieser, offensichtlich an § 35 FM-GWG angelehnten Bestimmung über die Strafbarkeit juristischer Personen erscheint das Verhältnis der vorgesehenen verwaltungsstrafrechtlichen

Verantwortlichkeit juristischer Personen zu der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG offen. Grundsätzlich erscheint es nicht ausgeschlossen, dass durch einen Verstoß gegen die in § 52k Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen gleichzeitig der Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht wird. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass in derartigen Fällen auch von einer Subsidiarität der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmung des § 52k BibuG gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit nach dem VbVG auszugehen ist.

Warum diese Bestimmung in Abs. 2 und 3 eine Verfassungsbestimmung sein soll, wäre einer Erwähnung in den äußerst knapp gehaltenen Erläuterungen wert gewesen. Die derzeit in Bezug auf § 99d BWG beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren (G 408/2016, 412/16, 2/2017, 21/2017, 54/2017) stellen keine taugliche Begründung dar, da abweichend von BWG und FM-GWG im vorliegenden Entwurf keine umsatzabhängigen Geldstrafen vorgesehen werden, die als Verstoß gegen § 91 B-VG gewertet werden könnten.

Wien, 03. Mai 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt